

Professor Dr. Achim Seifert und Wiss. Mit. Jasmin Zipser, Jena*

„Von folgenreichen Missverständnissen und Anmaßungen“

THEMATIK	BGB – Allgemeiner Teil
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden, zzgl. 1 Stunde Technikzuschlag
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Fall 1

Der Österreicher K unterhält eine Fernbeziehung zu seiner in Deutschland lebenden Freundin F. Er entscheidet sich im Juli 2021, zu F in die thüringische Stadt J zu ziehen. F gehört ein Haus, in welches K einzieht. Zu seinem Bedauern befindet sich auf dem Grundstück keine Garage. Da er sein Auto keinesfalls unter freiem Himmel abstellen möchte, kommen er und F überein, eine Garage auf dem Grundstück zu errichten.

Hierfür benötigt K unter anderem Beton und wendet sich am Freitag, den 16.7.2021, telefonisch an die Händlerin V. Dabei erläutert er ihr zunächst sein Vorhaben, mit dem Material eine Garage zu errichten. Er rechne damit, insgesamt „etwa 70–80 Zentner“ Beton zu benötigen, zur genaueren Planung brauche er aber noch etwas Zeit. Bei einem „Zentner“ handelt es sich um einen älteren Ausdruck einer Maßeinheit, die nach dem Sprachgebrauch in Deutschland einem Gewicht von 50 kg entspricht. K geht jedoch – entsprechend dem davon abweichenden Begriffsverständnis in Österreich – davon aus, ein „Zentner“ entspreche einem Gewicht von 100 kg. V erkennt zwar die österreichische Spracheinfärbung des K, weiß jedoch nichts von dem unterschiedlichen Begriffsverständnis. V schlägt ihm daher vor: „Ich kann Ihnen 80 Zentner Beton für insgesamt 450 EUR anbieten. Dafür müssten Sie sich bis einschließlich Montag entscheiden!“ K wundert sich zwar über den aus seiner Sicht auffällig günstigen Preis, fragt jedoch nicht weiter nach, sondern sichert V eine Rückmeldung am

* Der Verfasser Seifert ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht und Rechtsvergleichung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena; die Verfasserin Zipser ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl. Die Zwischenprüfungsklausur wurde im Wintersemester 2021/22 als Online-Abschlussklausur der Vorlesung BGB – Allgemeiner Teil an der Friedrich-Schiller-Universität Jena gestellt.

Montag zu. V weiß, dass sie nur Beton mit einer sehr geringen Druckfestigkeit vorrätig hat und sich dieser nicht für das Vorhaben des K eignet. Sie hofft, diese Restposten endlich „loszuwerden“ und verschweigt diesen Umstand daher.

K schreibt der V am Montag um 14 Uhr eine E-Mail an ihre geschäftliche Adresse, in der er ihr sein Einverständnis mit ihrem Angebot mitteilt. Das Postfach der V ist allerdings schon seit mehreren Tagen überfüllt, sodass die E-Mail des K nicht zugestellt werden kann. K erhält kurz darauf eine entsprechende Fehlermeldung und versucht sogleich noch einmal, die E-Mail zu versenden. Auch diesmal hat er keinen Erfolg. V hatte nicht bemerkt, dass ihr E-Mail-Postfach bereits voll war.

Am Dienstag erreicht K die V telefonisch und fragt nach, ob seine E-Mail inzwischen angekommen sei. V verneint dies, möchte die Zustellungsprobleme jedoch nicht zum Nachteil des K gereichen lassen und freut sich, dass er „einverstanden ist“.

Den Gesamtpreis von 450 EUR bezahlt K am nächsten Tag in bar.

Bei Erhalt der Lieferung von 4.000 kg im August 2021 fällt dem K die Diskrepanz in der Menge schließlich auf. Er ruft V sofort an und fragt nach der „ausstehenden Hälfte“, daraufhin klärt sich das Missverständnis auf. K besteht auf Lieferung weiterer 4.000 kg Beton. Sollte tatsächlich ein Vertrag über gerade einmal 4.000 kg Beton zustande gekommen sein, fühle er sich an diesen nicht mehr gebunden. Schließlich sei er davon ausgegangen, für den gezahlten Preis eine weitaus größere Menge zu erhalten und verlangt daher Rückzahlung der 450 EUR. V meint, es sei nicht ihr Fehler, wenn K sich nicht eindeutig und ortsüblich ausdrücken könne. Sie schlägt ihm vor, den erhaltenen Beton anderweitig zu nutzen; schließlich eigne er sich für den Bau einer Garage ohnehin nicht. Für K steht damit endgültig fest, „dass er die 450 EUR“ zurückerhalten müsse. Schließlich habe V ihn „belogen“.

Frage 1: Hat K einen Anspruch gegen V auf Rückzahlung der 450 EUR?

Auf Fragen des Gewährleistungsrechts bei Mängeln (§§ 434 ff. BGB) ist nicht einzugehen.

Fall 2

Der 16-jährige S möchte endlich die Schule abbrechen und stattdessen bei seiner Mutter M einsteigen, die einen kleinen Supermarkt in der Stadt J betreibt. M besteht hingegen darauf, dass S erst die Schule beendet und eine Ausbildung absolviert, bevor sie ihn stärker in den Geschäftsbetrieb einbindet.

S hält dies für überflüssig und beschließt daher, seine Mutter auf andere Weise von seiner Tauglichkeit zu überzeugen. Über ein Schreibprogramm auf seinem Computer erstellt er eine scheinbar von M auf ihn ausgestellte Vollmachtsurkunde, die ihn zum Ankauf von Waren im Namen der M berechtigt. Diese druckt er anschließend aus und ahmt die Unterschrift der M nach. Die Fälschung kann nicht als solche erkannt werden.

Sodann begibt sich S auf die Suche nach neuen Produkten, um das Sortiment des Supermarkts aufzuwerten. Ihm fällt auf, dass seine Mutter – trotz zunehmender Nachfrage – noch keine Fleischersatzprodukte anbietet und geht diesem Problem nach: Er wendet sich an den Großhändler G, von dem auch seine Mutter regelmäßig Waren bezieht, und kauft bei diesem im Namen der M und unter Vorlage seiner „Vollmacht“ zunächst Fleischersatzprodukte zum Preis von insgesamt 500 EUR. G kennt die Unterschrift der M gut und zweifelt nicht an der täuschend echten Nachahmung des S. Die Rechnung wird direkt an M geschickt. Als M die Rechnung erhält, geht sie davon aus, ihre Ladenangestellte A habe den Einkauf vorgenommen und lobt sie für ihren Einfall. Besonders erstaunt war sie darüber, dass A endlich ihre Haltung als „überzeugte Fleischesserin“, die sich in der Vergangenheit schon mehrfach abfällig über vegetarische und vegane Ernährungsweisen geäußert hatte, abgelegt hat. A bemerkt zwar sofort, dass es sich um einen Fehler handelt, genießt das Lob aber so sehr, dass sie dies nicht zugibt. M begleicht die Rechnung.

In der Folge bestellt S mehrfach weitere Fleischersatzprodukte bei G im Namen der M und unter Vorlage seiner Vollmachtsurkunde. Die Rechnungen werden stets an M geschickt. M fällt zwar auf, dass mehrere Rechnungen als „Bestelldatum“ Tage ausweisen, an denen A Urlaub genommen hatte. Dies wundert sie zunächst nur, da A in der Vergangenheit nie besonders zuverlässig war und stets nur das Allernötigste getan hat. Da M die A diesbezüglich jedoch kürzlich zur Rede gestellt hatte, vermutet sie, dass A deshalb ganz besonders „Einsatz zeigen“ wollte. Sie begleicht daher auch die weiteren Rechnungen.

S ist derweil enttäuscht darüber, dass M noch immer nicht erkannt hat, dass er hinter dem „genialen Einfall“ der Fleischersatzprodukte steckt. Er bestellt ein letztes Mal Waren im Wert

von insgesamt 600 EUR bei G, wieder im Namen der M und unter Vorlage seiner „Vollmacht“. Als M die Rechnung erhält, offenbart S ihr endlich, dass er die Einkäufe vorgenommen hat. Wider Erwarten reagiert M jedoch wütend und enttäuscht. Sie ruft sogleich bei G an und klärt diesen über den Sachverhalt auf. Die letzte Rechnung über 600 EUR werde sie auf keinen Fall begleichen. G besteht demgegenüber auf Vertragserfüllung.

Frage 2: Hat G gegen M einen Anspruch auf Zahlung der 600 EUR?